

**Kooperationsvereinbarung
zur Umsetzung des Rahmenabkommens
zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

zwischen
dem Wojewoden von Lebusen Land

sowie
den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus, vertreten durch die Oberbürgermeister,
dem Landkreis Märkisch-Oderland, vertreten durch den Landrat,
dem Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat,
dem Landkreis Spree-Neiße, vertreten durch den Landrat,
dem Landkreis Görlitz, vertreten durch den Landrat

nachfolgend „Parteien“, jeder einzeln „Partei“ genannt.

Auf der Grundlage des Artikels 4 des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst vom 21. Dezember 2011 sind die Parteien dieser Vereinbarung wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung detaillierter Bedingungen und Regeln der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst, um im Grenzgebiet beider Staaten eine bestmögliche Versorgung für Notfallpatienten sicherzustellen.

Artikel 2

Festlegung von Einsatzgebieten der einzelnen Rettungsteams im Grenzgebiet

1. Die Einsatzgebiete der Rettungsteams für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung festgelegt.
2. In besonderen Fällen, z. B. Massenanfall von Verletzten, können Rettungseinsätze außerhalb der gemäß Absatz 1 festgelegten Gebiete durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Entsenden eines Rettungsteams trifft der Disponent der jeweiligen Partei nach dem Erhalt der Anforderung.

Artikel 3

Identifizierung von Leistungserbringern im Rettungsdienst und Rettungsteams

1. Ein Verzeichnis von Leistungserbringern im Rettungsdienst und Rettungsteams, die berechtigt sind, grenzüberschreitende Rettungseinsätze durchzuführen, enthält **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.

2. Ein Verzeichnis medizinischer Versorgungseinrichtungen für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst mit den für den Rettungsdienst erforderlichen medizinischen Dienstleistungen, enthält **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Organisation und Koordination der technischen Kommunikation

1. Für jede Partei werden Leitstellen festgelegt, deren Disponenten mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln die grenzüberschreitenden Rettungseinsätze umsetzen und koordinieren.
2. Während der Durchführung grenzüberschreitender Rettungseinsätze erfolgt die Kommunikation zwischen den Disponenten auf teleinformatischem Wege (VPN-Verbindung, E-Mail).
3. Grundsätzlich werden die Anforderungen auf deutscher Seite ausschließlich durch die integrierte Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) entgegengenommen. Das betrifft auch Anforderungen für die Landkreise Märkisch-Oderland, Spree-Neiße, Oder-Spree, Görlitz sowie die Stadt Cottbus. Diese leitet die Anforderungen und weitere Informationen bezüglich der entsprechenden Einsätze an die zuständige integrierte Regionalleitstelle weiter. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist für die notwendige Koordinierung und technische Abstimmung sowie Bereitstellung der Verbindung verantwortlich.
4. Ein Verzeichnis der Leitstellen nach Absatz 1 mit den entsprechenden Kontaktdaten für die grenzüberschreitende Kooperation im Rettungsdienst enthält **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
5. Die Kommunikation zwischen dem Disponenten und dem Rettungsteam derselben Partei erfolgt mittels Mobiltelefon und zusätzlich unter Einsatz anderer Kommunikationsmittel.
6. Die Parteien streben an, für die Kommunikation bei der Organisation und Umsetzung von grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen die englische Sprache zu verwenden.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Annahme oder Ablehnung von Anforderungen sowie das Entsenden der Rettungsteams

1. Voraussetzung für das Einleiten eines grenzüberschreitenden Rettungseinsatzes ist der Erhalt einer Anforderung durch die Leitstelle über die Notwendigkeit der Anordnung eines Rettungsteams im Grenzgebiet der jeweils anderen Partei.
2. Der Disponent kann ein Rettungsteam der jeweils anderen Partei anfordern, wenn kein eigenes Rettungsteam zur Verfügung steht, das den Einsatz durchführen kann oder wenn eine ausreichende Anzahl an Rettungsteams zur Absicherung des Ereignisses nicht zur Verfügung steht.
3. Die Anforderung wird über eine VPN-Verbindung übertragen, die durch die deutsche Partei im XML-Format gemäß **Anlage 6** verwaltet wird. Für den Fall, dass die VPN-Verbindung nicht funktioniert, wird die Anforderung auf dem zweisprachigen Vordruck gemäß Anlage 4 zu dieser Vereinbarung oder auf elektronischem Weg übermittelt.
4. Ein Muster des zweisprachigen Vordrucks „Information – Anforderung“ für die Anforderung, Annahme der Anforderung, Ablehnung der Anforderung sowie Beendigung der Rettungsmaßnahmen enthält **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung.

5. Berechtigt zur Übermittlung und Annahme der Anforderungen sind die Disponenten der festgelegten Leitstellen der jeweiligen Partei erreichbar unter den Telefon- und Faxnummern sowie anderer Kommunikationsmitteln, darunter der VPN-Verbindung und E-Mail, die in der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung enthalten sind.
6. Nach Eingang der Anforderung mittels einer VPN-Verbindung oder per E-Mail prüft der Disponent die Möglichkeit, ein Rettungsteam zu entsenden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Anforderung ist durch den Disponenten unverzüglich mittels einer VPN-Verbindung in XML-Format oder per E-Mail auf dem zweisprachigen Vordruck gemäß **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung mitzuteilen. Der Übermittlung des Vordrucks soll eine telefonische Ansage vorangehen.
7. Für den Fall eines Ausfalls oder bei Unerreichbarkeit von VPN-Verbindung kann die Übermittlung der Anforderung, die Annahme der Anforderung, die Ablehnung der Anforderung und die Information über die Beendigung der Rettungsmaßnahmen an den Disponenten der jeweils anderen Partei per E-Mail erfolgen.

Artikel 6

Durchführung der Rettungseinsätze auf beiden Seiten der Grenze

1. Rettungseinsätze umfassen die Annahme der Anforderung, die Entsendung eines Rettungsteams zum Einsatzort, die Durchführung von Rettungsmaßnahmen und den Transport von Notfallpatienten zu einer geeigneter medizinischen Versorgungseinrichtung.
2. Die Rettungsteams führen die Rettungsmaßnahmen gemäß **Anlage 7** zu dieser Vereinbarung durch.
3. Die Rettungsteams transportieren die Notfallpatienten zu der nächsten und für den Zustand des Patienten geeigneten medizinischen Versorgungseinrichtung, wobei die Dauer des Transportes von dem Einsatzort bis zur medizinischen Versorgungseinrichtung 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die Entscheidung über die medizinische Versorgungseinrichtung, in die der Notfallpatient transportiert wird, soll mit dem auf Grund des Einsatzortes zuständigen Disponenten vereinbart werden.

Artikel 7

Verwendung von Licht- und Tonsignalen durch Rettungsfahrzeuge

Bei Rettungsfahrzeugen, die für grenzüberschreitende Rettungseinsätze entsendet werden, ist es erlaubt, Licht- und Tonsignale nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts der jeweils anderen Partei und der innerstaatlichen Zuständigkeiten zu verwenden.

Artikel 8

Voraussetzungen für die Beendigung von Rettungseinsätzen am Einsatzort

1. Die Beendigung von Rettungsmaßnahmen des Rettungsteams erfolgt am Einsatzort, wenn weitere Rettungsmaßnahmen nicht notwendig sind oder mit der Übernahme eines Notfallpatienten durch eine medizinische Versorgungseinrichtung gemäß **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung. Die Übergabe eines Notfallpatienten erfolgt auf der Grundlage des Übergabeprotokolls gemäß der Dokumentation in **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung.
2. Bei Tod eines Notfallpatienten informiert das Rettungsteam die auf Grund des Einsatzortes zuständige Leitstelle. Diese ergreift die Maßnahmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Landes, auf dessen Territorium der Tod eingetreten ist. Dabei ist das Rettungsteam zeitnah aus dem Einsatz zu entlassen. Die koordinierenden Leitstellen

werden verpflichtet für den Todesfall eine abgestimmte Verfahrensanweisung abzustimmen und fortzuschreiben.

3. Das Rettungsteam unterrichtet unverzüglich den eigenen Disponenten über die Beendigung der Rettungsmaßnahmen. Der Disponent leitet die Information über die Beendigung der Rettungsmaßnahmen an den auf Grund des Einsatzortes zuständigen Disponenten weiter.
4. Die endgültige Entscheidung über die Beendigung des Rettungseinsatzes wird vom Disponenten, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Einsatzort befindet, nach Erhalt der Information gemäß Absatz 3 getroffen.
5. Der auf Grund des Einsatzortes zuständige Disponent übersendet dem Disponenten der anderen Partei die Bestätigung über die Beendigung der Rettungsmaßnahmen mittels VPN-Verbindung im XML-Format oder auf dem in der **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung festgelegten Vordruck.
6. Der Disponent, der das Rettungsteam entsendet hat, zieht das Rettungsteam nach dem Eingang der Information über die Beendigung der Rettungsmaßnahmen vom Disponenten der jeweils anderen Partei unverzüglich zurück.
7. Für den Fall, dass die auf Grund des Einsatzortes zuständigen Rettungsteams einer Partei am Einsatzort eintreffen und den Notfallpatienten übernehmen können, übergibt das Rettungsteam der jeweils anderen Partei den Notfallpatienten an das auf Grund des Einsatzortes zuständige Rettungsteam. Die Übergabe des Notfallpatienten erfolgt auf der Grundlage des Übergabeprotokolls gemäß der Dokumentation in **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung.

Artikel 9

Erfassung der durchgeführten Rettungseinsätze

1. Während der grenzüberschreitenden Rettungsmaßnahmen verwenden die Rettungsteams zweisprachige medizinische Dokumentation gemäß **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung.
2. Die medizinische Dokumentation bildet die Grundlage für die Übergabe des Notfallpatienten an eine medizinische Versorgungseinrichtung gemäß **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung sowie an ein Rettungsteam der anderen Partei.

Artikel 10

Haftpflichtversicherung der Leistungserbringer im Rettungsdienst für Schäden, die bei der Durchführung der Rettungseinsätze im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei zugefügt wurden, nach Maßgabe der innerstaatlichen Zuständigkeiten und des geltenden innerstaatlichen Rechts der jeweiligen Partei

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze dürfen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei nur von den Leistungserbringern im Rettungsdienst vorgenommen werden, die über eine gültige Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der für diesen Bereich geltenden Regelungen verfügen.

Artikel 11

Kosten der grenzüberschreitenden Rettungseinsätze

1. Die Kosten der grenzüberschreitenden Rettungseinsätze tragen die Leistungserbringer im Rettungsdienst jeder Partei in dem von ihnen umgesetzten Umfang.

2. Die Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union über die Koordination der sozialen Sicherheitssysteme bleiben unberührt.

Artikel 12

Initiativen zur Intensivierung und Verbesserung der Kommunikation, Organisation und Umsetzung von grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen

1. Die Parteien vereinbaren, dass gemeinsame praktische Übungen organisiert werden.
2. Unabhängig von den Maßnahmen im Absatz 1 können Rettungsteams einer Partei an anderen Vorhaben teilnehmen, die vom Rettungsdienst der jeweils anderen Partei organisiert werden.
3. Alle Parteien betrachten als Priorität die Verbesserung der sprachlichen Kommunikation durch gemeinsame Sprachlehrgänge, Seminare und andere Bildungsmaßnahmen.

Artikel 13

Bewertung sowie Qualitäts- und Sicherheitskontrolle der durchgeführten Rettungseinsätze

1. Die Parteien nehmen je nach Bedarf oder auf Vorschlag einer der Parteien, jedoch nicht später als 24 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung, eine gemeinsame Auswertung und Bewertung der Kooperation im grenzüberschreitenden Rettungsdienst vor. Bei Bedarf ist jede Partei berechtigt, einen Antrag an die Gemeinsame Kommission auf Änderungen im Rahmenabkommen zu stellen.
2. Die Parteien können zur Lösung gemeinsamer Probleme Arbeitsteams einberufen.
3. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen über Änderungen im Rechts- und Organisationssystem sowie in den Kontaktdaten, die Einfluss auf die Umsetzung dieser Vereinbarung haben können, unverzüglich schriftlich der anderen Partei mitzuteilen.

Artikel 14

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Es wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus den Vertretern der Vertragsparteien besteht. Sie wird beauftragt, die Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überwachen und beim Bedarf inhaltliche Änderungen vorzuschlagen. Die Sitzungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe werden je nach Bedarf, auf Vorschlag einer der Vertragsparteien, einberufen.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien.
3. Die Vereinbarung läuft mit dem Ablauf des Rahmenabkommens aus.
4. Die Vereinbarung kann von jeder Partei bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich in deutscher und polnischer Sprache vorzunehmen.
5. Diese Vereinbarung wurde in zweifacher Ausfertigung in polnischer Sprache und in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache unterzeichnet, wobei beide Sprachversionen gleichwertig sind. Jede Partei erhält beide Sprachfassungen der Vereinbarung.

6. Die Vereinbarung tritt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für den Wojewoden von Lebus Land
Gorzów Wielkopolski, den

gez.
Wojewode

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den

gez.
Oberbürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den

gez.
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Märkisch-Oderland
Seelow, den

gez.
Landrat

Für den Landkreis Oder-Spree
Beeskow, den

gez.
Landrat

Für den Landkreis Spree-Neiße
Forst (Lausitz), den

gez.
Landrat

Für den Landkreis Görlitz
Görlitz, den

gez.
Landrat

Anlagen:

1. Einsatzgebiete der einzelnen Rettungsteams, die für die grenzüberschreitende Kooperation im Rettungswesen angewiesen sind einschließlich Karte des Einsatzgebiets
2. Verzeichnis der Leistungserbringer im Rettungsdienst und der Rettungsteams, die berechtigt sind, grenzüberschreitende Rettungseinsätze durchzuführen sowie Verzeichnis der Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen von Leitstellen, die zur Anforderung, Annahme der Anforderung oder Ablehnung der Anforderung berechtigt sind
3. Verzeichnis medizinischer Versorgungseinrichtungen für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst mit den für den Rettungsdienst notwendigen Leistungsspektren
4. Muster des zweisprachigen Vordrucks für die Anforderung, Annahme und Ablehnung der Anforderung sowie die Beendigung der Rettungseinsätze
5. Muster der medizinischen Dokumentation für Rettungsteams
6. Die Beschreibung der VPN-Verbindung
7. Beschreibung von Rettungsmaßnahmen